

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2003

4089

**Beschluss des Kantonsrates
über die Übertragung der kantonalen Fernwärme auf
die Stadt Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2003,

beschliesst:

I. Die kantonale Fernwärmeversorgung wird im Sinne der Erwägungen auf die Stadt Zürich übertragen. Grundsätzlich bleibt der Kanton Eigentümer der Grundstücke. Das Eigentum an den Bauten und Anlagen wird mittels Konzessionen, Bewilligungen oder beschränkter dinglicher Rechte auf die Stadt übertragen. Das kantonale Personal wird von der Stadt übernommen.

II. Die Übertragung erfolgt mit Ausnahme der Erschliessung des Oberhauserriets und der Öllagerbestände entschädigungslos. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Übertragung der kantonalen Fernwärmeversorgung in einem Vertrag mit der Stadt Zürich näher zu regeln.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Übersicht

Der Kanton betreibt in der Stadt Zürich und deren Umgebung eine Fernwärmeversorgung, die in erster Linie der Versorgung kantonaler Liegenschaften im Hochschulquartier sowie der Universität Irchel dient. Daneben werden in verschiedenen Gebieten private Liegenschaften versorgt. Ausserdem betreibt auch die Stadt Zürich eine Fernwärmeversorgung. Unter der Bezeichnung «Fernwärme Zürich» sind die kantonale und die städtische Fernwärmeversorgung technisch und betrieblich eng miteinander verbunden. Die Vorlage bezweckt, das Personal und die Anlagen der «Fernwärme Zürich» einheitlich bei der Stadt Zürich zusammenzuführen.

1.2 Zuständigkeit

Die gesetzliche Grundlage für die kantonale Fernwärmeversorgung ist in § 2 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) enthalten, wonach der Staat an der Versorgung mit Wärme mitwirken kann. Die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung wurden gestützt auf verschiedene Kreditbeschlüsse erstellt und ausgebaut. Die Fernwärmeversorgung ist im bestehenden Umfang eine öffentliche Aufgabe des Kantons. Analog der auf § 24 Abs. 7 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) gestützten Kompetenz des Kantonsrates, Verpflichtungskredite für aufgegebene oder wesentlich reduzierte Vorhaben aufzuheben, ist der Kantonsrat auch für die Übertragung der Anlagen auf die Stadt Zürich zuständig.

1.3 Zwecke der Fernwärmeversorgung

In der Anfangsphase der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich lagen die hauptsächlichen Beweggründe in der Arbeitersparnis im Vergleich zur Beschickung zahlreicher Heizungen mit Kohle sowie in der wirtschaftlichen Nutzung der Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage Josefstrasse. Während des Zweiten Weltkrieges und nach dem Erdölshock war die Brennstoffknappheit Anlass für den weiteren Ausbau.

Seit den 60er-Jahren gewannen ökologische Gründe an Bedeutung, die namentlich auch heute für die Nutzung der Fernwärme ausschlag-

gebend sind (vgl. die bundesrechtliche Vorgabe in Art. 38 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 [SR 814.600], wonach die bei der Abfallverbrennung anfallende Abwärme genutzt werden muss; § 6 Energiegesetz; Energieplanungsbericht 2002 für den Kanton Zürich, S. 65 ff., 81 f.). Durch die Nutzung eines möglichst hohen Anteils der in den beiden städtischen Kehrichtheizkraftwerken anfallenden Abwärme leistet die Fernwärme einen wichtigen Beitrag zur Verminderung klimawirksamer Emissionen und der Luftverschmutzung. Jährlich werden rund 40 000 Tonnen Heizöl eingespart, was im Vergleich zu individuellen Heizanlagen zu einer Verminderung der Luftschadstoffemissionen um rund 127 000 Tonnen Kohlendioxid (CO₂), 121 Tonnen Schwefeldioxid (SO₂), 58 Tonnen Stickoxide (NO_x) sowie 4 Tonnen Feinstaubpartikel führt.

Die Anlagen des Kantons wurden in erster Linie zur Versorgung eigener Liegenschaften wie des Universitätsspitals und der Universität erstellt. Erschlossen wurden aber aus den genannten Beweggründen auch verschiedene private Liegenschaften im Einzugsgebiet, insbesondere in den Stadtkreisen 6 und 7 sowie in Wallisellen und Opfikon.

1.4 Entstehung und Entwicklung der Fernwärme in Zürich

Die Erstellung der Fernwärmeversorgung in Zürich nahm 1927/28 ihren Anfang mit dem Bau eines ersten kleinen Fernwärmenetzes durch die Stadt, mit dem die Abwärme des Kehrichtheizkraftwerks Josefstrasse genutzt wurde. 1928/29 baute die ETH ihr Fernheizkraftwerk, das neben der ETH auch das Universitätsspital mit Heizenergie versorgte. In der Folge wurden mit der Universität und den kantonalen Mittelschulen im Hochschulquartier weitere kantonale Liegenschaften angeschlossen.

1969 nahm die Stadt Zürich das Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz in Betrieb.

Der Kanton verband 1972 das Versorgungsnetz Spital/Universitätsquartier durch einen Rohrleitungskanal mit dem Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz, weil das Fernheizkraftwerk der ETH die wachsenden eigenen Bedürfnisse und den Wärmebedarf zusätzlich anzuschliessender kantonalen Bauten nicht mehr zu decken vermochte. Dieser Kanal erschloss gleichzeitig das Gebiet Irchel.

1977 nahm der Kanton das Heizkraftwerk Aubrugg in Betrieb, um vorab den Wärmebedarf zu Spitzenzeiten in der kälteren Jahreszeit zu decken. Damit war der Grundstein für den Fernwärmeverbund Zürich-Nord gelegt, durch den aus Gründen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit neben den kantonalen Bauten auch private Bezüger

mit Wärme versorgt werden sollten. In der Folge wurde auch der Ostteil der Gemeinde Wallisellen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Heizkraftwerk Aubrugg angeschlossen. Dieses Versorgungsnetz wurde von der Gemeinde Wallisellen erstellt und per 1. Juli 2002 vom Kanton zu einem symbolischen Preis von 1 Franken übernommen.

1993 baute der Kanton im Rahmen der zehnten und grössten Ausbaustufe des Fernheiznetzes Zürich-Nord sein Fernwärmenetz im Hochschul- und Spitalquartier aus. Gleichzeitig erweiterte die Stadt das Fernheiznetz im Raum Birch-, Regensberger- und Wehntalerstrasse.

Am 24. November 2002 wurde in der kantonalen Volksabstimmung ein Kredit von 6,45 Mio. Franken für die Erstellung einer Fernwärmeversorgung im Oberhauserriet angenommen.

1.5 Gründung der gemeinsamen Betriebsgesellschaft «Fernwärme Zürich»

Seit 1996 verstärkten der Kanton, die Stadt Zürich und die ETH ihre Zusammenarbeit unter Einbezug des Betriebs der ETH-Fernheizzentrale. Dadurch wurde der Betrieb des Fernwärmeverbundes in technischer Hinsicht (Betriebsüberwachung, Datenaustausch, Steuerung der verschiedenen Werke) optimiert.

Auf den 1. Oktober 1999 gründeten Stadt, Kanton und ETH «Fernwärme Zürich» als gemeinsame Betriebsgesellschaft für ihre Fernwärmeversorgungen auf dem Platz Zürich. Bereits damals war beabsichtigt, die Fernwärmeversorgungen mittelfristig bei einem einheitlichen Träger zusammenzuführen. Aufgaben von «Fernwärme Zürich» sind der Betrieb und der Unterhalt des Fernwärmeverbundes sowie der Fernwärme Industriequartier. Seit dem 1. Januar 2000 sind alle Mitarbeiter an den Standorten Kehrlichtheizkraftwerk Hagenholz und Heizkraftwerk Aubrugg zusammengezogen. Durch die Zusammenlegung der Betriebsführung der drei Fernwärmeversorgungen werden wesentliche Einsparungen erzielt. Die ETH Zürich hat sich per 1. August 2002 aus der gemeinsamen Betriebsführung zurückgezogen, bleibt der «Fernwärme Zürich» aber als Kunde erhalten. Die ETH übertrug den Betrieb ihrer Fernwärmeversorgung vertraglich dem Kanton.

1.6 Sanierungsbeschlüsse

Der Betrieb der kantonalen und der städtischen Fernwärmeversorgung war bis 1999 regelmässig mit Defiziten verbunden. Dies war ins-

besondere dadurch bedingt, dass die Fernwärmeversorgung mit hohen Investitionskosten und dementsprechend mit hohem Aufwand für Abschreibungen verbunden ist.

Um einen kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen, entschloss sich der Kanton, die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung in den Jahren 2002 und 2003 im Rahmen des Budgetbeschlusses vollständig abzuschreiben. Dies ist eine zwingende Voraussetzung dafür, dass der Betrieb künftig kostendeckend geführt und erforderliche Neuinvestitionen durch die Erträge der kantonalen Fernwärmeversorgung selbst finanziert werden können. Die Abschreibungen sind somit unabhängig von der Übertragung der kantonalen Fernwärmeversorgung auf die Stadt Zürich erforderlich. Die Sonderabschreibungen betragen 27 Mio. Franken (2002) und rund 26 Mio. Franken (2003).

Ebenfalls mit dem Ziel, einen kostendeckenden Betrieb zu ermöglichen, stimmten die Stadtzürcher Stimmberechtigten am 10. Juni 2001 einem neuen Finanzierungsmodell der städtischen Fernwärmeversorgung zu. Die aufgelaufenen Verluste im Betrag von rund 114 Mio. Franken wurden abgeschrieben, und die städtische Fernwärmeversorgung erhält einen jährlichen Betriebsbeitrag in der Höhe des Finanzdienstes (Zinsen und Abschreibungen), sofern ihr Betriebsbeitrag zu dessen Deckung nicht ausreicht. Das städtische Finanzierungsmodell verzichtet auf die Vornahme von Sonderabschreibungen auf dem Restbuchwert des Anlagevermögens, der per 31. Dezember 2002 rund 109 Mio. Franken betrug. Dessen ordentliche Verzinsung und Abschreibung wird jedoch durch den städtischen Betriebsbeitrag sichergestellt.

«Fernwärme Zürich» ist dank dem neuen, am 1. Oktober 2000 eingeführten Tarifmodell und dank Kostensenkungen sowie auf Grund der zusätzlichen Sonderabschreibungen auf Seiten des Kantons bzw. des jährlichen städtischen Betriebsbeitrages in der Lage, ein positives Betriebsergebnis (Cashflow) zu erzielen. Die Betriebsergebnisse seit der Gründung von «Fernwärme Zürich» im Jahr 1999 zeigen, dass die getroffenen Massnahmen greifen. Die kantonale Fernwärmeversorgung wies 1999 ein Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen von -1,7 Mio. Franken, 2000 von 2,4 Mio. Franken, 2001 von 1,2 Mio. Franken und 2002 von -0,3 Mio. Franken aus. Die entsprechenden Ergebnisse der städtischen Fernwärmeversorgung beliefen sich (ohne den städtischen Beitrag an den Finanzdienst) auf -2,1 Mio. Franken (1999), 1,9 Mio. Franken (2000), 6,1 Mio. Franken (2001) und 8,1 Mio. Franken (2002).

Damit sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Zusammenschluss der Fernwärmeversorgungen auf dem Platz Zürich erfüllt.

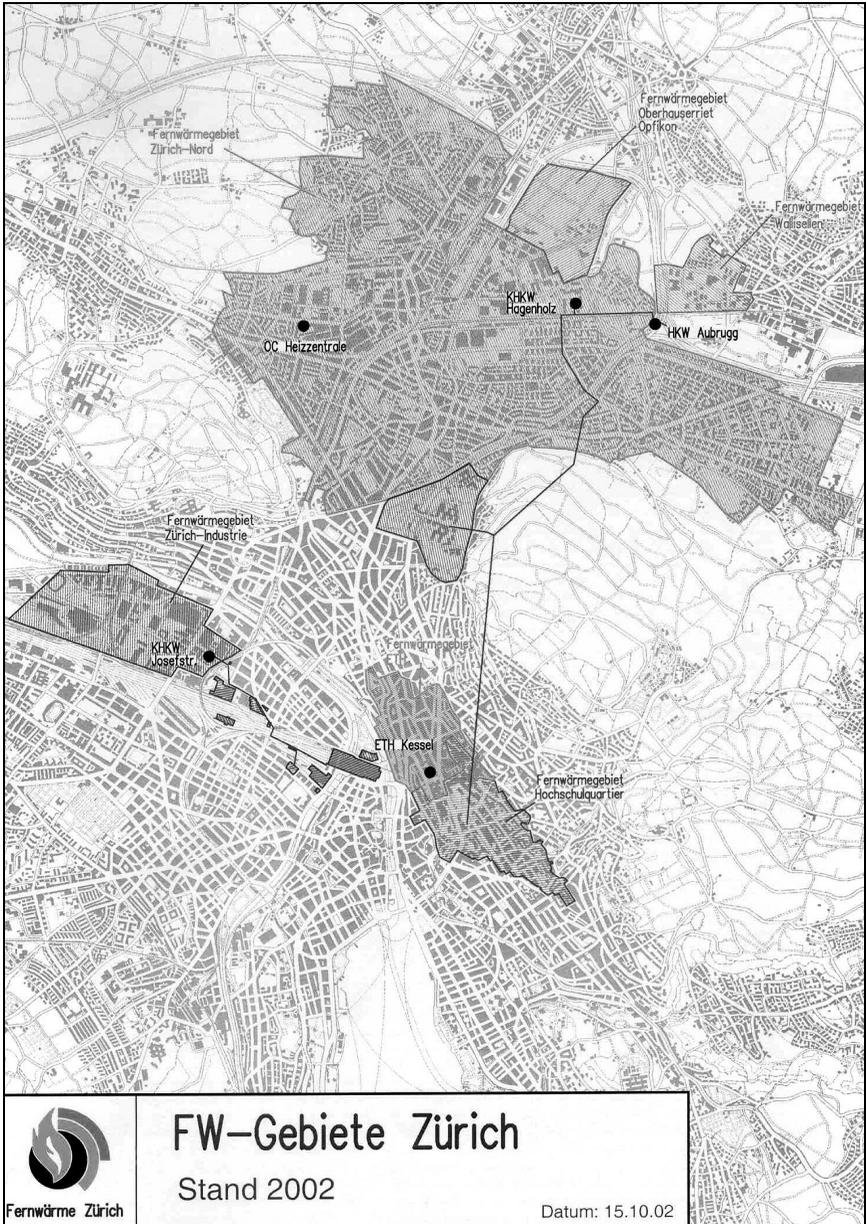
2. Die heutigen Anlagen der Fernwärmeversorgung von Stadt und Kanton

2.1 Überblick

Die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung sind mit Anlagen der städtischen Fernwärmeversorgung und mit der Fernwärmeversorgung der ETH zum Fernwärmeverbund Zürich-Nord verbunden. Rückgrat des Wärmeverbunds ist der Rohrleitungskanal mit Dampf-, Heisswasser- und Kondensatleitungen zwischen dem Heizkraftwerk Aubrugg und dem Hochschulquartier. Dieses System speist neben den kantonalen Versorgungsgebieten auch Fernwärmeverteilnetze der Stadt und dasjenige der ETH Zürich. Die Wärme bezieht der Fernwärmeverbund Zürich-Nord vom städtischen Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz und vom kantonalen Heizkraftwerk Aubrugg. Dazu kommt die Oerlikon-Contraves-Heizzentrale. Rund 50% des Umsatzes oder rund 10 Mio. Franken jährlich erzielt der Kanton mit Wärmelieferungen an die Stadt Zürich. Somit besteht nicht nur technisch, sondern auch betrieblich eine enge Verflechtung der kantonalen Fernwärmeversorgung mit der städtischen. Der Verbund beruht rechtlich auf dem Vertrag zwischen Kanton und Stadt Zürich vom 2. Juni 1994 über die gegenseitig zu liefernde Wärme. Dem Kanton obliegt die Koordination des Verbundes.

Zur städtischen Fernwärmeversorgung gehört ausserdem die nicht mit dem Fernwärmeverbund zusammenhängende Fernwärme Industriequartier. Diese wird mit Wärme aus zwei Kehrichtkesseln der Kehrichtverbrennungsanlage Josefstrasse und zwei Hilfskesseln (Gas/Öl) beliefert.

«Fernwärme Zürich» versorgt heute insgesamt rund 1340 Abnehmer mit Wärme für Heizzwecke, Warmwasser und mit technischer Wärme (Prozesswärme), darunter auch Grossabnehmer wie den Hauptbahnhof, das Universitätsspital und die Universität. 19 kantonale Liegenschaften werden durch «Fernwärme Zürich» versorgt. Ein weiterer Abnehmer ist die ETH, die ihrerseits rund 150 Wärmebezügler versorgt, darunter neben eigenen und privaten Wärmebezüglern in erheblichem Umfang auch Gebäude der kantonalen Verwaltung. 2001 produzierte die «Fernwärme Zürich» rund 810 000 MWh Wärmeenergie. Im Wärmeverbund Zürich-Nord wurde 2001 eine Spitzenleistung von 249 MW erreicht. Die installierte Leistung beträgt 340 MW, wovon 57 MW im Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz (ohne gasbetriebene Hilfskessel) und 160 MW im Heizkraftwerk Aubrugg vorhanden sind.



2.2 Die Anlagen des Kantons

Der Kanton verfügt heute über folgende Anlagen im Bereich der Fernwärmeversorgung Zürich:

- Heizkraftwerk Aubrugg (2 gas- und ölbefeuerte Dampfkessel à je 80 MW Leistung) sowie Umformeranlagen;
- Ölabladestelle Birgi mit Gleisanlagen zur Versorgung des Heizkraftwerks Aubrugg mit Öl;
- Rohrleitungskanal Heizkraftwerk Aubrugg–Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz–Universitätsspital/Wässerwiese mit Dampf-, Kondensat- und Heisswasserleitungen sowie der Umformerstation Wässerwiese;
- Heisswassernetz;
- Verteilgebiet Universitätsspital/Hochschulquartier (einschliesslich Universität Irchel) mit rund 120 Anschlüssen;
- Verteilgebiet Wallisellen (Teile des Industriegebietes) mit 30 Anschlüssen;
- Grunderschliessung im Oberhauserriet (Glattpark).

Insgesamt werden durch die kantonale Fernwärmeversorgung 17 kantonale Liegenschaften im Zürcher Hochschulquartier mit Warmwasser versorgt. Dazu gehören u.a. die Universität, das Universitätsspital und die Kantonsschule Rämibühl. Ausserdem werden die ETH Zürich sowie 100 private Abnehmer und städtische Liegenschaften mit Fernwärme versorgt. Grosse Wärmebezüger ausserhalb der kantonalen Verwaltung sind das Kinderspital, das frühere Rotkreuzspital, die Pflegerinnenschule und die Zentralbibliothek. Die Fernwärmeversorgung der ETH wird vom Kanton im Auftrag der ETH betrieben. Über das ETH-Netz werden weitere kantonale und private Liegenschaften versorgt.

2.3 Die Anlagen der Stadt

Die Stadt verfügt heute über folgende Anlagen:

- Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz;
- Oerlikon-Contraves-Heizzentrale;
- Städtisches Fernwärmegebiet Zürich-Nord in den Quartieren Schwamendingen, Oerlikon, Seebach und Neu-Affoltern mit rund 1150 Abonnenten;
- Fernwärmeversorgung Industriequartier mit rund 40 Wärmebezügern (nicht mit dem Fernwärmeverbund Zürich-Nord zusammengeschlossen; Wärmebezug ab Kehrichtheizkraftwerk Josefstrasse).

3. Die Zusammenlegung der kantonalen und der städtischen Fernwärmeversorgung

3.1 Gründe für die Zusammenlegung

Der Fernwärmeverbund Zürich-Nord als Gesamtsystem erlaubt es auf Grund der Grösse der Verteilgebiete und der unterschiedlichen Wärmeproduktionsanlagen, die Abwärme des Kehrlichtheizkraftwerkes Hagenholz ganzjährig voll auszunützen und auch bei hohem Verbrauch im Winter eine gute Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb drängt sich die Zusammenlegung der kantonalen und der städtischen Fernwärmeversorgung auf.

Zwar funktioniert «Fernwärme Zürich» heute weitgehend wie ein einziges Unternehmen. Allerdings muss je eine städtische und eine kantonale Betriebsrechnung geführt werden, die Mitarbeitenden sind bei zwei verschiedenen Arbeitgebern angestellt, die Anlagen gehören unterschiedlichen Eigentümern, verschiedene Gemeinwesen entscheiden über die jeweiligen Investitionen und teilen sich die politische Verantwortung. Dieser Zustand, in dem zwei Trägerorganisationen die Hoheit über Investitionen, Budget, Rechnung, Verträge usw. haben, verursacht zahlreiche Schwierigkeiten. Das Führen von getrennten Rechnungen in verschiedenen Systemen an getrennten Standorten ist zudem teuer und auf Dauer nicht zu bewältigen. Neben den unternehmerischen Erschwernissen und finanziellen Nachteilen bestehen auch Risiken im Bereich der Mehrwertsteuer. Diesen Problemen kann nur mit einer vollständigen betrieblichen Zusammenlegung der Fernwärmeversorgungen in der gleichen Organisationseinheit wirkungsvoll begegnet werden. Dringend wird die Zusammenlegung auch deshalb, weil immer mehr gemeinsame Anlagen erstellt werden müssen, wie z. B. das Leitsystem. Das vorhandene Synergiepotenzial kann erst mit dieser Zusammenführung vollständig ausgeschöpft werden. Insbesondere aber sollen für die gesamte Fernwärmeversorgung eine einheitliche betriebliche Leitung und eine einheitliche politische Verantwortung bestehen.

3.2 Übernahme der Fernwärmeversorgung durch die Stadt

Der Zusammenführung der kantonalen und der städtischen Fernwärmeversorgung in einer zu gründenden gemeinsamen Trägerschaft stehen einerseits das von der Stadt Zürich am 10. Juni 2001 in einer Gemeindeabstimmung beschlossene Finanzierungsmodell und andererseits steuerliche Nachteile entgegen. Eine Vereinigung der städtischen

und der kantonalen Fernwärmeversorgung muss somit entweder bei der Stadt oder beim Kanton erfolgen.

Nicht nur die städtische, sondern auch die kantonale Fernwärmeversorgung erfolgt zum grössten Teil auf Stadtgebiet und weist damit einen starken Lokalbezug auf. Die Fernwärmeversorgung ist in erster Linie eine Aufgabe der Stadt, die auch für die übrigen Erschliessungsanlagen zuständig ist. Dazu kommt, dass die kantonale Fernwärmeversorgung in einem engen Zusammenhang mit der Verwertung der Abwärme aus den städtischen Kehrtheizkraftwerken steht. Aus diesen Gründen soll die kantonale Fernwärmeversorgung auf die Stadt Zürich übertragen werden. Als Übertragungszeitpunkt ist der 1. Januar 2004 vorgesehen.

3.3 Künftige Rechtsform

Einer Überführung der Fernwärmeversorgung in eine Aktiengesellschaft oder eine öffentlichrechtliche Anstalt stehen aus betriebswirtschaftlicher Sicht insbesondere die noch nicht abgeschriebenen Investitionen der städtischen Fernwärmeversorgung entgegen, die per 31. Dezember 2002 rund 109 Mio. Franken betragen. Ein die städtische und die kantonale Fernwärmeversorgung umfassendes Unternehmen wäre nicht in der Lage, den Wert der bisher vorhandenen und genutzten Anlagen und Netze genügend abzuschreiben und zu verzinsen. Dazu kämen erhebliche Steuerrisiken. Deshalb soll die Fernwärme in eine Organisationseinheit der Stadt Zürich übergeführt werden. Die Möglichkeit einer kommunalen selbstständigen Anstalt scheidet heute auch deshalb aus, weil diese Rechtsform nach § 2 des kantonalen Energiegesetzes nicht zulässig ist. Aus diesen Überlegungen heraus und in Absprache mit der Stadt Zürich ist die Zusammenführung in einer Dienstabteilung der Stadt vorgesehen. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Stadt Zürich und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages voraus.

3.4 Umfang der Übertragung

Die Übertragung umfasst grundsätzlich alle betrieblichen Sachwerte der kantonalen Fernwärmeversorgung. Ausgenommen sind die Grundstücke. Für deren Nutzung werden der Stadt Zürich Konzessionen und Bewilligungen erteilt, oder es werden zu ihren Gunsten Baurechte und Dienstbarkeiten errichtet. Sollte die Stadt Zürich die Fernwärmeversorgung langfristig nicht mehr unter Beanspruchung dieser Grundstücke betreiben, hat der Kanton die Möglichkeit, den Heimfall

geltend zu machen. Die Nutzungsrechte an den Grundstücken werden entschädigungslos eingeräumt.

Die Beibehaltung des Grundeigentums des Kantons am Grundstück des Heizkraftwerks Aubrugg ist unter anderem dadurch begründet, dass die Autobahn A 1 über dieses Grundstück führt. Die Autobahn ist auf Gebäudeteile des Heizkraftwerks abgestützt. Gemäss § 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (LS 722.2) stehen die Autobahnen im Eigentum des Staates. Praxisgemäss erwirbt und behält der Staat auch das Eigentum an den benötigten Grundstücken.

Der Kanton ist bezüglich der Ölabladestelle Mitglied eines Konsortiums, das gesamthandschaftlich Eigentum am Stammgleis hat. Diese Beteiligung am gesamthandschaftlichen Eigentum ist zwingend mit der Mitgliedschaft im Konsortium verbunden und soll deshalb voraussichtlich mit dieser auf die Stadt übertragen werden. Die Übertragung bloss eines Baurechtes ist hier nicht möglich.

Zusammen mit dem Rohrleitungskanal und den Leitungen überträgt der Kanton der Stadt auch die entsprechenden Dienstbarkeiten und Konzessionen bzw. Bewilligungen. Die Stadt räumt dem Kanton in den von ihm finanzierten Fernwärmekanal gegen einen Beitrag an die Unterhaltskosten Nutzungsrechte für eigene Fernmeldeleitungen ein.

Die heutige Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich sowie die Verträge zur gegenseitigen Wärmelieferung zwecks Speisung der Fernwärmeversorgung werden aufgehoben, da künftig die gesamte Produktion und Verteilung der Fernwärme durch die Stadt erfolgt.

3.5 Übernahme der Wärmelieferungsverpflichtungen durch die Stadt

Die Wärmelieferung der kantonalen Fernwärmeversorgung an kantonale Verwaltungsgebäude erfolgt heute schon auf Grund von entgeltlichen Verträgen. Diese werden von der Stadt unverändert übernommen. Auch die Wärmelieferungsverträge des Kantons mit privaten Bezüglern gehen unverändert auf die Stadt Zürich über. Somit führt die Übertragung bis zum Ende der Laufzeit der Verträge nicht zu einer Erhöhung der Fernwärmetarife für die Bezüglern der kantonalen Fernwärme. Die Leistungen an die bisher von der kantonalen Fernwärmeversorgung belieferten kantonalen Wärmebezüglern unterstehen allerdings neu der Mehrwertsteuerpflicht.

Die Stadt verpflichtet sich, die Versorgung der kantonalen Gebäude soweit wirtschaftlich tragbar auch über das Ende der Verträge

hinaus anzubieten und die übernommenen Wärmebezüger nicht schlechter zu behandeln als ihre bisherigen und bei Preisadjustungen die gebührenrechtlichen Grundsätze zu beachten.

3.6 Vertragliche Regelung der Übertragung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Übertragung in einem Vertrag mit der Stadt Zürich näher zu regeln. In diesem Vertrag ist der konkreten Situation der einzelnen Anlageteile und Rechtsverhältnisse Rechnung zu tragen. Denkbar ist, dass für untergeordnete Anlageteile statt Dienstbarkeiten nur obligatorische Nutzungsrechte eingeräumt werden. Auch die Übertragung der übrigen Vermögenswerte ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und der berechtigten Interessen der Beteiligten näher zu regeln.

3.7 Bewertung der kantonalen Fernwärme

Da es sich bei der kantonalen Fernwärmeversorgung um Vermögenswerte handelt, mit denen weiterhin ein öffentliches Interesse verbunden ist, erfolgt die Übertragung gemäss § 15 Abs. 5 des Finanzhaushaltsgesetzes (LS 611) zum Buchwert.

Die Anlagen der kantonalen Fernwärmeversorgung werden durch Sonderabschreibungen 2002 und 2003 vollständig abgeschrieben (vgl. Ziffer 1.6). Somit erfolgt die Übertragung der Anlagen ohne Gegenleistung.

3.8 Personal

Alle 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fernwärmeversorgung werden von der Stadt Zürich übernommen und mit neuen Arbeitsverhältnissen zu mindestens dem gleichen Lohn und unter Anrechnung der beim Kanton geleisteten Dienstjahre angestellt.

Die Pensionskasse Stadt Zürich, die als selbstständige Vorsorge-stiftung verfasst ist, übernimmt alle Angestellten der kantonalen Fernwärmeversorgung. Die Beamtenversicherungskasse BVK des Kantons Zürich überträgt die Freizügigkeitsleistung auf den Termin des Übertritts. Nach dem Übertritt gilt das Reglement der Pensionskasse der Stadt Zürich. Die geleisteten Dienstjahre in der kantonalen Verwaltung werden auch von der Pensionskasse Stadt Zürich angerechnet. Der Übertrag von Hypotheken und andere individuelle Besonderheiten werden von Fall zu Fall geregelt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton entlastet sich von finanziellen Folgen, die mit dem Fernwärmebetrieb verbunden sind. Neben den üblichen betrieblichen Risiken ist zu erwähnen, dass der Preis der abgegebenen Fernwärme vom Ölpreis abhängig ist. Die Produktionskosten der kantonalen Fernwärmeversorgung sind heute zu einem erheblichen Teil abhängig vom Preis der Abwärme aus der Kehrrechtverbrennung, der in Verträgen mit nur mittelfristiger Laufzeit geregelt ist. Der Kanton entlastet sich also hier vom Risiko künftiger Erhöhungen des Preises für Kehrrechtabwärme. Zudem werden die kantonale Verwaltung und die politischen Gremien von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung entlastet.

Die Übertragung soll grundsätzlich unentgeltlich erfolgen, weil die Fernwärme nur selbsttragend arbeiten kann, wenn die bestehenden Anlagen vorgängig abgeschrieben sind. Im Rechnungsjahr 2003 sind demzufolge neben ordentlichen Abschreibungen von 2,9 Mio. Franken auch Sonderabschreibungen von 25,8 Mio. Franken veranschlagt. Die Sonderabschreibungen wären zur Ermöglichung eines selbsttragenden Betriebs auch unabhängig von der Übertragung auf die Stadt erforderlich. Nach Vornahme dieser Abschreibungen führt die grundsätzlich unentgeltliche Übertragung der Anlagen auf die Stadt abgesehen von den Grundbuchgebühren zu keiner weiteren Belastung der Staatsrechnung.

Die Fernwärmeerschliessung des Oberhauserriets in Opfikon wird von der Stadt Zürich fertig gestellt und vom Kanton entsprechend dem in der Volksabstimmung gutgeheissenen Kredit durch ein Darlehen vorfinanziert. Das Darlehen ist von der Stadt Zürich entsprechend den für die Erschliessung eingehenden Grundeigentümerbeiträgen (rund 3 Mio. Franken) und im Übrigen entsprechend dem Ertragsüberschuss der Fernwärmeversorgung im Oberhauserriet zurückzubezahlen.

Die anfallenden Kosten für Grundbuchgeschäfte werden zwischen Stadt und Kanton geteilt. Die Stadt entschädigt den Öllagerbestand zu Einstandspreisen.

Die Wärmelieferungsverträge mit den kantonalen Wärmebezügern werden von der Stadt unverändert übernommen, wobei diese Leistungen künftig mehrwertsteuerpflichtig sind.

5. Zusammenfassung

Die kantonale Fernwärmeversorgung bildet mit einem grossen Teil der Fernwärmeanlagen der Stadt Zürich und der ETH ein Gesamtsystem. Eine effiziente Betriebsführung verlangt die Zusammenfassung in einer einzigen Organisation, die sowohl für den Betrieb als auch für die Investitionsentscheide zuständig ist. Insbesondere aber soll für die gesamte Fernwärmeversorgung eine einheitliche operative Leitung und eine einheitliche politische Verantwortung geschaffen werden.

Da die Stadt für die übrigen Erschliessungsanlagen zuständig ist und die Fernwärmeversorgung in engem Zusammenhang mit der Nutzung der Abwärme der städtischen Kehrtheizkraftwerke steht, erfolgt die Vereinigung bei der Stadt Zürich. Sämtliche betrieblichen Sachwerte mit Ausnahme der Grundstücke werden ihr übertragen. Durch die Übertragung der kantonalen Fernwärme auf die Stadt Zürich bleibt sie in der öffentlichen Hand.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi